



Infoblatt für Hundebesitzer des Marktes Lam

Aufgrund vermehrter Beschwerden weist der Markt Lam auf die auf Grundlage des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlassene Straßenreinigungsverordnung hin:

Nachfolgend ein Auszug aus der Straßenreinigungsverordnung des Marktes Lam vom 01.04.2010:

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse, sich an die Verordnung zu halten.

Lam, 20.07.2020
Silberbauer